



CT
 Mappe
 #10
 dodis.ch/52819

o.713.333. - AX/hä

Bern, den 25. August 1977.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

513.2

VERTRAULICH
CONFIDENTIEL

An die Schweizerischen Botschaften

- " " Schweizerische Mission in Brüssel
- " " Schweizerische Delegation in Paris

Nuklear- und Nonproliferationspolitik

Herr Botschafter,

Seit einiger Zeit ist von verschiedenen Aussenposten der Wunsch nach vermehrter Information über die "nuklearen" Angelegenheiten geäussert worden. Wenn diesem berechtigten Begehren nicht früher entsprochen werden konnte, so liegt das allein an unseren beschränkten personellen Mitteln.

Der beiliegende Text enthält, trotz seines Umfangs, nur eine zusammenfassende Uebersicht, mit all den damit verbundenen Vereinfachungen und Nachteilen. Wir hoffen, er möge Ihnen trotzdem als Leitfaden in dieser komplexen, sich stets verändernden Materie dienen. Selbstverständlich sind wir in dem Bereich ebenso auf Ihre Informationen angewiesen und danken Ihnen schon zum voraus für Ihre entsprechenden Bemühungen.

Dürfen wir Sie bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass sämtliche Fragen der Abrüstungs-, Nonproliferations- und Nuklearpolitik in den Kompetenzbereich des Rechtsberaters fallen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Rechtsberater
 i.A.

1 Beilage.



o.713.333. - AX/hä

Bern, den 25. August 1977.

Vertraulich

U e b e r s i c h t

über die Entwicklung der internationalen Kernenergie- und Nonproliferationspolitik und die Haltung der Schweiz

In letzter Zeit ist von verschiedenen Aussenposten der Wunsch nach vermehrter Information über die "nuklearen" Angelegenheiten geäussert worden. Da der Nuklear- und Nonproliferationsbereich seit rund zwei Jahren einem ständigen, sich beschleunigenden Wandel unterworfen ist, müssen auch diejenigen, die sich täglich mit der Materie befassen, von Zeit zu Zeit Zwischenbilanz ziehen, um nicht Gefahr zu laufen, die einigermaßen solide Basis für Aktionen und Reaktionen zu verlieren.

Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Versuch, diesen "externen" und "internen" Bedürfnissen gerecht zu werden. Es kann sich dabei allerdings nur um eine Uebersicht, um eine konzentrierte Darstellung der wichtigsten Probleme, Ideen, Massnahmen und Schwierigkeiten handeln, mit all den damit verbundenen Vereinfachungen und Nachteilen. Weiter in die Einzelheiten zu gehen, wäre nicht nur aus zeitlichen und personellen Gründen nicht möglich, sondern würde auch zu einem Dokument führen, das wegen seines Umfanges kaum mehr gelesen und somit die gewünschte Information nicht vermitteln würde.

Die Darstellung der Geschehnisse der letzten Jahre ist ohne Rückgriff auf die vorangegangenen Entwicklungen nicht möglich. Es ist daher zweckmässig, beim Beginn des nuklearen Zeitalters zu starten.

1. Die Zeit vor dem Atomsperrvertrag

Man war sich seit Anbruch des nuklearen Zeitalters der mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbundenen Gefahren bewusst. Je höher entwickelt ein Land im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist, desto näher steht es bei der Kernwaffe (Schwellenmacht). Es stellte sich daher die Grundsatzfrage: soll die Kernenergie überhaupt friedlich genutzt und international entsprechend zusammengearbeitet werden oder nicht? Die Vereinigten Staaten, die damals in diesem Bereich allein massgebend waren, entschieden sich mit ihrem "Atoms for Peace"-Programm zugunsten der friedlichen Nutzung und Zusammenarbeit und leisteten ab 1954 international wesentliche Forschungs- und Entwicklungsbeiträge. Um den erwähnten Gefahren zu steuern, knüpften sie ihre internationale Zusammenarbeit jedoch jeweils in bilateralen Kooperationsverträgen insbesondere an folgende Bedingungen:

- Die zur Verfügung gestellten Güter durften nur für friedliche Zwecke verwendet werden.
- Die Erfüllung dieser Bedingung wurde überwacht, entweder durch amerikanische Inspektoren oder später durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO).

Die amerikanische Praxis wurde in der Folge von den meisten der andern "nuklearen" Lieferstaaten übernommen.

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Kooperationsabkommen mit entsprechenden Nonproliferationsbestimmungen abgeschlossen, so z.B. 1956 mit den USA (später ersetzt durch das Abkommen von 1965), 1958 mit Kanada (welches nun ergänzt werden soll), 1964 mit Grossbritannien und 1968 mit Schweden.

Nach rund einem Jahrzehnt Praxis hatten sich verschiedene Schwächen dieser über bilaterale Verträge geübten Nichtverbreitungsbemühungen herausgeschält, und zwar insbesondere die folgenden:

- Verboten war nur die militärische Nutzung, die gelieferten Güter hätten somit für die Herstellung von friedlichen Kernsprengkörpern verwendet werden können.
- Die Kontrolle erfasste jeweils nur die unter Kontrollbedingung gelieferten, nicht hingegen die ohne solche Bedingung bezogenen oder selbst produzierten Güter. Letztere hätten somit zur Herstellung von Kernwaffen verwendet werden können.
- Es herrschte eine Vielfalt an bilateralen Kooperations- und Kontrollverträgen.
- Grundsätzlich blieb jeder Staat frei, Kernwaffen herzustellen.

Der Atomsperrvertrag war ausersehen, diese Mängel zu beheben.

2. Der Atomsperrvertrag

Der Atomsperrvertrag vom 1. Juli 1968 (in Kraft seit dem 5. März 1970) wird in der Botschaft vom 30. Oktober 1974 und im Zusatzbericht des Bundesrates vom 28. Januar 1976 ausführlich dargestellt. Es seien daher nur kurz seine wichtigsten Bestimmungen wiederholt:

- 1 - Die Mitgliedstaaten, die über Kernwaffen verfügen, geben Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper einem andern Staat nicht weiter und unterstützen einen andern Staat auch auf andere Weise nicht bei der Beschaffung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern.
- 2 - Sperrvertragsstaaten, die über keine Kernwaffen verfügen, verzichten auf solche Waffen oder sonstige Kernsprengkörper.
- 3 - Diese letzteren Staaten unterstellen ihre gesamte friedliche nukleare Tätigkeit der Kontrolle der IAEA.
- 4 - Alle Vertragsparteien liefern einem Nichtkernwaffenstaat nukleare Materialien oder Ausrüstungsgegenstände nur, wenn beim

Empfänger die gelieferten oder in den gelieferten Anlagen behandelten nuklearen Materialien der IAEO-Kontrolle unterstellt sind. Die Liste der unter diese Ausführbestimmung fallenden Güter wurde im sogenannten Zangger-Komitee ausgearbeitet (IAEO-Dokument INFCIRC 209).

Es ist für die bessere Beurteilung der nach dem Sperrvertrag folgenden Entwicklungen wichtig, neben den aufgezeigten Bestimmungen auch die dem Sperrvertrag zugrunde liegende "Philosophie" zu kennen. Der Vertrag basiert sozusagen auf zwei Säulen:

- dem Verzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf eigene Kernwaffen und Kernsprengkörper, den sie mit dem im Vertrag selbst enthaltenen Vorbehalt erbringen (Kündigungsklausel), später allenfalls wieder darauf zurückkommen zu können;
- der Gegenleistung für diesen Verzicht in Form gewisser Abrüstungsversprechen der Kernwaffenstaaten und insbesondere in Form einer Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsparteien. Die friedliche Nutzung soll, mit Ausnahme der friedlichen Kernexplosionen, allen Sperrvertragsstaaten uneingeschränkt gestattet sein, sofern sie sich bei den Nichtkernwaffenstaaten unter der Kontrolle der IAEO abspielt. Der Sperrvertrag hält sich also an die ursprüngliche Entscheidung zugunsten der friedlichen Nutzung der Atomkraft und führt die damit begonnene Entwicklung konsequent fort. Ja, man könnte ihn als die generelle völkerrechtliche Basis für die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich bezeichnen.

Es darf zweifellos davon ausgegangen werden, dass der an sich diskriminierende und daher Vielen unsympathische Sperrvertrag nie seine heute über 100 Mitglieder gefunden hätte, wenn er nicht von der geschilderten "Philosophie" (Kündigungsklausel, Gegenleistung) ausgegangen wäre. Auch für unser Land, das

den Vertrag am 27. November 1969 unterzeichnet und am 9. März 1977 ratifiziert hat, waren diese Aspekte von grosser Bedeutung.

Der Atomsperrvertrag war, wie bereits erwähnt, aussersehen, die Schwächen der früheren, auf bilateralen Verträgen beruhenden internationalen Nuklear- und Nonproliferationspolitik zu beheben und eine weitere Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Hätten sich sämtliche Staaten der Welt dem Vertrag angeschlossen, so hätte er seine Ziele in vollkommener Weise erreicht und zusätzliche Nonproliferationsmassnahmen wären überflüssig. Die auch nach bald zehnjähriger Existenz des Vertrages noch bestehenden geographischen Lücken bilden jedoch Proliferations-Schlupflöcher. Diese wurden vor allem durch den indischen Nukleartest in eindrücklicher Weise dargelegt.

Kanada hatte dem nicht zum Atomsperrvertragskreis gehörenden Indien in völliger Uebereinstimmung mit den Exportbestimmungen des Atomsperrvertrages Kernreaktoren geliefert. Die Sperrvertrags-Exportbedingungen waren: Verwendung ausschliesslich zu friedlichen Zwecken und Unterstellung der gelieferten Güter unter die IAEA-Kontrolle. Indien kopierte in der Folge die in den kanadischen Reaktoren enthaltene Technologie und baute selbständig Reaktoren, betrieb sie mit eigenem Uran und produzierte Plutonium. Das geschah somit alles in einem "autarken" Brennstoffkreislauf, auf dem keine von Drittstaaten auferlegten Verwendungsbeschränkungen und keine IAEA-Kontrolle lasteten. Schliesslich bezeichnete Indien seinen Kernsprengkörper auch noch als "friedlich", womit es verbal auch dem Vorwurf der militärischen Nutzung begegnete.

Das war möglich, weil:

- die Exportbedingungen des Atomsperrvertrages nur bei der Uebertragung von nuklearen Materialien und Ausrüstungen, nicht jedoch beim Transfer nuklearer Informationen zum Zuge gelangen;

dem Empfängerstaat, der nicht dem Sperrvertrag angehört, gemäss Sperrvertrags-Exportbestimmungen nur die bereits vor dem Atomsperrvertrag gehandhabten Verwendungs- und Kontrollbedingungen auferlegt werden müssen, nämlich keine militärische Verwendung und die Unterstellung des Gelieferten unter IAE0-Kontrolle, während der Empfänger, der dem Sperrvertrag angehört, bereits aufgrund des Vertrags keine Kernwaffen und andere Kernsprengkörper herstellen darf und seine gesamte friedliche nukleare Tätigkeit, also auch die aus eigenen Mitteln betriebene, der IAE0-Kontrolle zu unterstellen hat.

Ausser den dargelegten Lücken glaubten verschiedene Staaten, noch eine weitere Proliferationsmöglichkeit ausschalten zu müssen. Ein Staat könnte, um leichter zu internationalen Beiträgen für den Auf- und Ausbau einer nuklearen Industrie zu kommen, für einige Zeit dem Atomsperrvertrag beitreten, bei Erreichen eines Schwellenmachtniveaus dann aber den Sperrvertrag kündigen - was nicht nur seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sondern auch den mit dem Sperrvertrag verknüpften Kontrollvertrag mit der IAE0 beenden würde - und in der Folge ungehindert unter Zuhilfenahme der importierten Materialien und Geräte Kernwaffen herstellen. Diese Proliferationsmöglichkeit ist beim Atomsperrvertrag sozusagen systemimmanent. Wie bereits dargelegt, hätte es ohne Kündigungsmöglichkeit kaum eine so zahlreiche Sperrvertrags-Mitgliedschaft gegeben. Man nimmt sozusagen ein kleineres, potentiellies Proliferationsrisiko in Kauf, um die grössere und akute Proliferationsgefahr einzudämmen.

Wie konnte man die nach dem indischen Test offenbar geschwächte Nonproliferationsfront verstärken? Eine Möglichkeit wäre gewesen, den Sperrvertrag entsprechend zu revidieren. An der Sperrvertrags-Ueberprüfungskonferenz von 1975 stellte sich jedoch eine Mehrheit der Teilnehmerstaaten jeglichen Revisionsvorschlägen mit der Begründung entgegen, sie könnten anstatt zu

einer Verbesserung des Vertrages zu dessen Zusammenbruch führen. Solche Befürchtungen waren nicht aus der Luft gegriffen.

So taten sich denn in der Folge die wichtigsten "nuklearen" Exportstaaten zusammen, um gemeinsam eine Reihe von weiteren Nonproliferationsmassnahmen festzulegen, welche, ohne dass der Atomsperrvertrag geändert werden musste, diesen durch zusätzliche, von den Exportstaaten den Importländern bilateral aufzuerlegende Bedingungen ergänzen. Der sogenannte Londoner Klub hatte das etwas trüb gewordene Licht der Nuklear- und Nonproliferationswelt erblickt.

Es ist interessant, den Wechsel zwischen bilateralem und multilateralem Vorgehen zu beobachten. Die Mängel der ursprünglichen bilateral gehandhabten Nuklear- und Nonproliferationspolitik versuchte man durch eine generelle, multilaterale Lösung zu beseitigen. Als sich diese ihrerseits als ungenügend erwies, griff man wieder zu bilateralen Ergänzungsmassnahmen. Die Entwicklung treibt weiter, und zwar eher wieder in Richtung eines generalisierten, multilateralen Systems. Es kommen bei diesem Wechsel die nur schwer in Uebereinstimmung zu bringenden Bemühungen zum Ausdruck, einerseits den im nuklearen Bereich rasanten technischen Fortschritten rechtlich folgen zu können, andererseits wenn immer möglich generalisierte, universell anwendbare Lösungen zu suchen.

3. Der Londoner Klub

Die gegenwärtig noch als provisorisch bezeichneten Richtlinien des Londoner Klubs stellen kein Völkerrecht dar. Die Mitgliedstaaten (die Kernwaffenmächte Frankreich, Grossbritannien, UdSSR und USA sowie die Nichtkernwaffenstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, DDR, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei) haben sich bereit

erklärt, ihre eigene "nukleare" Exportpolitik nach diesen Prinzipien auszurichten. Dabei steht es ihnen frei, jederzeit wieder aus dem Klub auszutreten.

Der wesentliche Inhalt der Richtlinien kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Wie beim Atomsperrvertrag werden im Rahmen des Londoner Klubs die Exportbedingungen bei der Ausfuhr gewisser Güter auferlegt. Zu deren Umschreibung verwendet man ebenfalls die "Zangger-Liste", welche allerdings noch gewisse Ergänzungen erfährt, insbesondere hinsichtlich der Schwerwasserproduktionsanlagen und der Informationen betreffend "sensitive" nukleare Güter, d.h. Anlagen (oder wichtige Bestandteile), die in enger Verbindung mit der Herstellung von Kernwaffenmaterial stehen (Anreicherungsanlagen, Wiederaufbereitungsanlagen und Schwerwasserproduktionsanlagen). Solche Güter sollen einem Nichtkernwaffenstaat, gleichgültig ob er dem Sperrvertrag angehört oder nicht, nur unter folgenden Bedingungen geliefert werden:

- Das Empfängerland hat die Zusicherung zu geben, dass die exportierten Materialien, Ausrüstungen sowie die erwähnten ausgetauschten Informationen nicht für die Herstellung von Kernwaffen und andern Kernsprengkörpern verwendet werden.

2 Das Empfängerland hat mit der IAEO die erforderlichen Kontrollvereinbarungen abzuschliessen, wobei allerdings von den nicht zum Sperrvertrag gehörenden Staaten noch immer keine ihre gesamte nukleare Tätigkeit umfassende Kontrolle verlangt wird. Hingegen soll der Exportstaat dafür sorgen, dass die Kontrollrechte der IAEO praktisch "ewig" gelten. Das steht jedoch im Hinblick auf Sperrvertrags-Abnehmerstaaten im Widerspruch zu dem auf sie anwendbaren NPT-Kontrollsystem, welches die Beendigung der IAEO-Kontrollrechte bei Kündigung des Atomsperrvertrages vorsieht.

- Der Empfängerstaat muss den importierten Ausrüstungen und Materialien einen angemessenen physischen Schutz gegen Diebstahl, Sabotage usw. zukommen lassen.

- 4 - Der Empfängerstaat muss garantieren, dass er die oben erwähnten Bedingungen bei einem Reexport der fraglichen Güter ebenfalls stellt.
- 5 - Im Hinblick auf die Ausfuhr "sensitiver" Informationen, Ausrüstungen und Materialien ist besondere Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.
- 6 - Für die Wiederausfuhr solcher "sensitiver" Güter in Drittstaaten ist die Zustimmung des ursprünglichen Lieferanten einzuholen.

Bei den gegenwärtig im Rahmen des Londoner Klubs laufenden Bemühungen um die endgültige Form der Richtlinien wird insbesondere von Kanada und den USA versucht, verschiedene der Prinzipien verschärfend zu ändern oder zu ergänzen. Vor allem bemüht man sich auch darum, das Prinzip über die Kontrollerfordernisse so zu formulieren, dass dann auch die nicht dem Sperrvertrag angehörenden Staaten ihre gesamte nukleare Tätigkeit der IAEO-Kontrolle zu unterstellen hätten. Die meisten Vorschläge für eine Neuformulierung des Kontroll-Prinzips auferlegen jedoch, wie der noch geltende provisorische Wortlaut, gleichzeitig den Atomsperrvertragsstaaten ebenfalls zusätzliche, über die Bedingungen des Atomsperrvertrags hinausgehende Kontrollverpflichtungen, was einer einseitigen Änderung der durch den Sperrvertrag geschaffenen Rechtsbezeichnungen gleich kommt, wenn sowohl Liefer- wie Empfängerstaat dem Sperrvertrag angehören.

Es ist auch bei den Richtlinien des Londoner Klubs von Interesse, nach der ihnen zugrunde liegenden "Philosophie" zu fragen. Ziel ist auch hier der Kampf gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen. Dabei setzt der Londoner Klub einerseits die vor dem Sperrvertrag und auch danach befolgte internationale Nuklear- und Nonproliferationspolitik fort: internationale Zusammenarbeit zwecks friedlicher Nutzung unter bestimmten Verwendungs- und Kontrollbedingungen. Andererseits lässt er erste Anzeichen einer

Zuwendung zur anderen möglichen Politik der Verminderung der Proliferationsgefahr erkennen: Einschränkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Im Gegensatz zum Sperrvertrag, der, mit Ausnahme der friedlichen Kernexplosionen, im zivilen ~~und~~ nuklearen Bereich Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten gleich behandelte, enthalten die Richtlinien hier diskriminierende Regeln.

Die Richtlinien spiegeln die unterschiedlichen Auffassungen wider, die bei ihrer Redaktion in den Jahren 1975/76 im Kreis des Londoner Klubs vertreten wurden. Deutschland und Frankreich - und wahrscheinlich noch weitere Mitglieder - wollten weiterhin alle im friedlichen nuklearen Bereich nutzbaren Einrichtungen, Materialien und Informationen exportieren, sofern der Empfängerstaat bereit war, die vom Sperrvertrag vorgeschriebenen und vom Londoner Klub ergänzten Benützung- und Kontrollbedingungen zu akzeptieren. Die Vereinigten Staaten, und wohl noch andere Mitglieder, wollten gewisse Kategorien der für die friedliche Nutzung verwendbaren, gleichzeitig aber in naher Verbindung mit Waffenmaterial stehenden Güter - die "sensitiven" Einrichtungen, Materialien und Informationen - selbst dann nicht mehr exportieren, wenn der Empfängerstaat gewillt war, strengsten Verwendungs- und Kontrollbedingungen zuzustimmen. Als Beispiele zu diesen unterschiedlichen Verhaltensweisen mögen die Auseinandersetzungen hinsichtlich des deutsch-brasilianischen oder des französisch-pakistanischen Abkommens dienen.

Die "Philosophie" des Londoner Klubs steht in verschiedener Hinsicht im Widerspruch zu jener des Atomsperrvertrags. Sie versucht nicht nur, das mit der Kündigungsklausel des Atomsperrvertrags verbundene Proliferationsrisiko dadurch auszuschalten, dass die Kontrollrechte der IAEO auch bei einem Sperrvertragsstaat "verewigt" werden, sondern sie befürwortet auch gewisse Beschränkungen der internationalen Zusammenarbeit im friedlichen nuklearen Bereich, deren Förderung durch den Atomsperrvertrag gerade die Hauptentschädigung für den von ihm verlangten Verzicht auf Kernsprengkörper darstellt.

Der Londoner Klub hat zweifellos den Damm gegen die nukleare Proliferation verstärkt, dabei aber gewisse rechtliche und "philosophische" Widersprüche zum Atomsperrvertrag wie auch eine weitere Komplizierung der internationalen Nuklear- und Nonproliferations-szene in Kauf genommen.

Die Schweiz hat sich, nach reiflicher Abwägung aller Aspekte, Mitte April des laufenden Jahres um eine Teilnahme im Klub beworben und ist als Vollmitglied zur Klub-Sitzung vom 28./29. April eingeladen worden.

Die Richtlinien des Klubs stellen, wie bereits erwähnt, kein Völkerrecht dar; die Klubmitglieder sind jedoch bereit, auf Zusehen hin ihre eigene Exportpolitik nach den in den Richtlinien formulierten Prinzipien auszurichten. Dazu bedarf jeder Mitgliedsstaat einer entsprechenden internen Rechtsbasis. Wir können uns auf den von uns ratifizierten Atomsperrvertrag und das Atomgesetz von 1959 stützen. Für die Durchführung der Informationstransfer-Kontrolle müssen wir allerdings noch das Atomgesetz ändern. Wir haben deshalb beim Eintritt in den Klub einen entsprechenden vorläufigen Vorbehalt anbringen müssen.

Unser Verhalten im Klub richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Diskriminierungen unserer Exportwirtschaft, insbesondere im Verhältnis zu den Grossmächten, und Diskriminierungen hinsichtlich unserer Stellung als nuklearer Importeur sind mit allen Mitteln zu bekämpfen.
- Allen übertriebenen Massnahmen ist entgegenzutreten.
- Die Versorgung im gesamten Bereich des Brennstoffzyklus sollte sichergestellt werden, unter Berücksichtigung der damit eng zusammenhängenden Entsorgungsprobleme. Das Ziel sollte sein, von den Lieferantenstaaten entsprechende Garantien zu erhalten.

In diesem Sinne stimmen einige Prinzipien der jetzt geltenden, vor unserem Beitritt festgelegten Version der Richtlinien nicht ganz mit unserer Ansicht überein. Wir haben jedoch, wegen des im Klub herrschenden Konsens-Prinzips, keine grossen Aussichten, sie nachträglich ändern zu können. So betrachten wir die Qualifizierung der Schwerwasserproduktionsanlagen als "sensitive" Güter als zu weitgehend. Im Gegensatz zu den Anreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen führen die Schwerwasserproduktionsanlagen nicht direkt zum Kernwaffenmaterial, sondern stellen eine Vorstufe in der Kernwaffenmaterial-Produktion dar. Ebenfalls bedauerlich ist es, dass die einem Empfängerland aufzuerlegenden Kontrollbedingungen in Konflikt zu den im Atomsperrvertrag festgelegten Kontrollvoraussetzungen geraten, wenn sowohl der Liefer- wie der Empfängerstaat dem Sperrvertrag angehören.

Entsprechend ist unsere Haltung auch gegenüber den anlässlich der letzten Klub-Sitzung unterbreiteten Vorschlägen zur Aenderung und Ergänzung und schliesslich endgültigen Ausgestaltung der Richtlinien, wobei hier dank des Konsensprinzips rechtlich jedes Mitglied einen ihm nicht passenden Beschluss verhindern kann, vorausgesetzt natürlich, es könne eine solche Haltung politisch vertreten. In erster Linie sollten weitere Widersprüche zum Atomsperrvertrag vermieden werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Kontrollbedingungen. Es ist zweifellos wünschbar und gerechtfertigt, wenn den nicht zum Atomsperrvertrag gehörenden Abnehmerstaaten zumindest ebenso weitgehende Kontrollbedingungen auferlegt werden wie den Sperrvertragsstaaten. Von letzteren sollte man hingegen nicht noch zusätzliche Kontrollen verlangen, sondern die von ihnen mit der IAEO abgeschlossenen Sperrvertrags-Kontrollabkommen als genügend anerkennen. Die übrigen Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge betreffen andere Prinzipien. Auch sie sind nach unserer Auffassung mehrheitlich abzulehnen, weil sie entweder über das Notwendige hinausgehen oder die Gefahr von späteren Diskriminierungen beinhalten oder schliesslich die Basis für eine spätere zu grosse

Beschneidung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit liefern könnten.

Die Schweiz ist mit ihrer Haltung im Londoner Klub nicht allein. Zur "gemässigten Gruppe" dürfen ausser ihr noch folgende Staaten gezählt werden: Die Bundesrepublik, Italien, Japan, allenfalls Belgien, und dann, wenn auch teilweise aus andern Motiven, Frankreich (das nicht zum Sperrvertrag gehört).

Den Gegenpol bilden insbesondere Kanada und die USA, welche häufig durch die UdSSR - und somit auch durch die andern anwesenden Ostblockstaaten - unterstützt werden. Sowohl den Amerikanern wie den Kanadiern gehen die gegenwärtigen Richtlinien des Londoner Klubs noch nicht weit genug. Beide Länder betreiben denn auch eine nationale "nukleare" Exportpolitik, die beträchtlich über das Londoner-Klub-Niveau hinausgeht. Da die alleinige Durchführung einer weitergehenden Nonproliferationspolitik zu keinem optimalen Ergebnis führt und dem betreffenden Staat Exportnachteile eintragen kann, sind sowohl die USA als auch Kanada bemüht, die andern Exportländer für ihre Ideen zu gewinnen. Während Kanada das zur Hauptsache im Rahmen des Londoner Klubs anstrebt, wo es mit Hilfe der USA und anderer versucht, die Klub-Richtlinien auf das von ihm selber eingehaltene Niveau anzuheben, wollen die USA für die internationale Erarbeitung und Bekanntmachung ihrer zusätzlichen Nonproliferationsmassnahmen den eher engen Rahmen des Klubs verlassen.

Die neuesten amerikanischen Bemühungen mit dem Kennzeichen "INFCE" (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation) sollen anschliessend kurz dargestellt werden. Vorher sei aber zum Londoner Klub und zum Atomsperrvertrag noch eine Bemerkung gestattet: Der Londoner Klub ersetzt den Atomsperrvertrag nicht, er ergänzt ihn bloss. Der grundlegende Verzicht auf Kernwaffen wird nicht im Londoner Klub, sondern im Rahmen des Atomsperrvertrags geleistet. Der Sperrvertrag ist und bleibt daher auf absehbare Zeit das Fundament der internationalen Nonproliferationsbemühungen. Darum sollte man möglichst alles vermeiden, was seine Stellung beeinträchtigt und seine Bedeutung vermindert.

4. INFCE - die neuesten amerikanischen Ideen zur Nuklear- und Nonproliferationspolitik.

Aus zwei Gründen ist es nicht ganz unproblematisch, in der vorliegenden Arbeit über die neuen amerikanischen Kernenergie- und Nonproliferationsideen und die damit zusammenhängende "International Nuclear Fuel Cycle Evaluation" (INFCE, Internationale Nuklearbrennstoffzyklus-Evaluation) zu sprechen: Zum einen sind die Umrisse ^{erst} skizziert und die INFCE-Arbeiten noch nicht über organisatorische Vorbereitungen hinaus gediehen, zum andern hat der Bundesrat zu dieser Angelegenheit noch nicht Stellung genommen. Die nachfolgenden Ausführungen stehen somit unter diesem zweifachen Vorbehalt.

Im vergangenen amerikanischen Wahlkampf wurde der Nonproliferationsfrage von beiden Kandidaten Beachtung geschenkt. Es stand, vereinfacht gesagt, die Ueberlegung im Vordergrund, das wirksamste Mittel gegen die Proliferation bestehe darin, den potentiellen Kernwaffenmächten keine alleinige Verfügungsgewalt über Kernwaffenmaterial zu gewähren.

Zu Kernwaffenmaterial gelangt man auf zwei Wegen: über die hochgradige Anreicherung von Natururan einerseits und über die Gewinnung von Waffen-Plutonium durch die Wiederaufbereitung des abgebrannten Kernmaterials aus den bisherigen Reaktortypen oder des "Bruttoprodukts" der kommenden Schnellen Brüter oder Brutreaktoren andererseits. Nach amerikanischer Auffassung ist daher ein grosses Proliferationsrisiko mit der Anreicherung, der Wiederaufbereitung und den Schnellen Brütern verbunden, hingegen nicht mit den gegenwärtig in Betrieb stehenden Leicht- und Schwerwasserreaktoren, weil sie nicht direkt zu Kernwaffenmaterial führen. Die Anreicherungs- und die Wiederaufbereitungstechnologien - früher streng gehüteter Exklusivbesitz der Kernwaffenmächte - wie auch die Technologie der Schnellen Brüter sind seit einiger Zeit nun auch verschiedenen Nichtkernwaffenstaaten bekannt.

Noch vor Jahresfrist sahen die verantwortlichen amerikanischen Kreise in regionalen, multinationalen Brennstoffkreisläufen ein wirksames Mittel gegen die neuen Proliferationsverfahren. Es sollten insbesondere ausserhalb der Kernwaffenstaaten keine neuen nationalen Anreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen mehr gebaut, diese sollten vielmehr regionsweise von mehreren Staaten gemeinsam erstellt und betrieben werden. Dadurch würde zweifellos die Gefahr eines Missbrauchs der fraglichen Anlagen und des darin produzierten Materials zu Bombenzwecken verringert (gegenseitige Kontrolle der beteiligten Staaten). Die Idee fand ein positives internationales Echo und die IAEA nahm sich ihrer zwecks eingehenderem Studium an.

Am 7. April 1977 verkündete dann Präsident Carter seine Absichten zur Nuklear- und Nonproliferationsfrage. Sie können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Amerika wird die kommerzielle Wiederaufbereitung und Wiedereinspeisung in den Brennstoffkreislauf von in amerikanischen Kernkraftwerken produziertem Plutonium auf unbestimmte Zeit hinausschieben.
- Das amerikanische Brüter-Programm soll umstrukturiert werden, um Alternativlösungen den Vorzug zu geben und das Datum einer kommerziellen Nutzung der Brüter hinauszuzögern. /
- Kredite des amerikanischen Forschungs- und Entwicklungsprogramms sollen umgelenkt werden, um die Suche nach alternativen Brennstoffkreisläufen, welche nicht direkt zu Kernwaffenmaterial führen, zu beschleunigen.
- Die amerikanischen Produktionskapazitäten für angereichertes Uran sollen vergrössert werden, um der einheimischen und der ausländischen Nachfrage in genügendem Mass und rechtzeitig nachkommen zu können.
- Es sollen die nötigen gesetzgeberischen Schritte unternommen werden, damit die USA Brennstoff-Lieferverträge anbieten und

die Lieferung des nuklearen Brennstoffs an andere Länder garantieren können.

- Die USA werden das Embargo für Lieferungen von Ausrüstungen und Technologie für die Anreicherung und die Wiederaufbereitung aufrechterhalten.
- Es soll weiterhin mit andern Exportstaaten wie auch mit Empfängerländern diskutiert werden, um Mittel und Wege zu finden, die es allen Ländern gestatten, ihre Energieprobleme zu lösen, die gleichzeitig aber die Proliferationsgefahr mindern. Unter anderem soll die Aufstellung eines INFCE-Programms überprüft werden.

Die Reaktionen auf die Vorschläge Präsident Carters dürften allgemein bekannt sein. Abgesehen davon, dass die nationale Tragweite innenpolitisch auf Widerstand stösst, haben die internationalen Aspekte bei den durch sie anvisierten Staaten - es sind dies insbesondere europäische Staaten und Japan - eine überwiegend kritische Aufnahme gefunden. Die hauptsächlichsten Einwände lauten folgendermassen:

- Da das Projekt die Plutonium-Bewirtschaftung zumindest auf unbestimmte Zeit unterdrücken will, wird jenen Staaten, die über keine oder nur ungenügende eigene Uranvorkommen verfügen, die Möglichkeit verbaut, sich von den Uranlieferanten (zur Hauptsache USA, Kanada, Australien, Südafrika) zu einem beachtlichen Teil unabhängig zu machen. Es ist nämlich zweierlei, Lieferversprechen zu erhalten oder über eigene Brennstoffbestände zu verfügen.
- Mit der Plutonium-Bewirtschaftung kann das im Natururan enthaltene Energiepotential in einem weit grösseren Ausmass genutzt werden, insbesondere wenn mit den Schnellen Brütern gearbeitet wird.
- Plutonium fällt auch in den heutigen Kernreaktoren an. Die sicherste Beseitigung, sowohl hinsichtlich der Umwelt wie auch der Nonproliferation, ist die Wiedereinspeisung in den Brenn-

stoffzyklus. Die amerikanischen Vorschläge vergrössern das Problem der Lagerung des abgebrannten Materials.

- Es wird eine Technologie gebremst, bei welcher die Amerikaner im Rückstand sind (kommerzielle Wiederaufbereitung, insbesondere aber Schnelle Brüter). In diesem Vorwurf steckt der Verdacht, Carter habe neben den Nonproliferationsinteressen auch nationale wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.
- In verschiedenen andern Staaten ist die nukleare Politik in Sachen Wiederaufbereitung und Schnellen Brüttern derart weit entwickelt worden, dass eine Umkehr kaum mehr möglich scheint. Zu dieser Gruppe dürften Frankreich, die Bundesrepublik und Japan, wahrscheinlich aber auch die Sowjetunion zählen.
- Schliesslich wird den Carterschen Plänen noch vorgehalten, sie seien hinsichtlich der Nonproliferation auf einem Auge blind, da sie sich praktisch nur mit dem einen Weg zur Kernwaffe - demjenigen über Plutonium - befassten.

Auf solche Vorwürfe hin hat Präsident Carter präzisiert, es gehe ihm nicht darum, jene Staaten, die in diesen Technologien bereits weit fortgeschritten seien, mit einem Verbot zu belegen oder zu kritisieren. Diese hätten das Recht, ihre Bemühungen fortzusetzen. Er hoffe aber, sie würden mit den Vereinigten Staaten zusammen zu verhindern versuchen, dass weitere Staaten diese Fähigkeiten entwickelten. Damit ist ein zusätzliches diskriminierendes Element eingefügt worden. Sollte es dazu dienen, Staaten, von welchen die stärkste Opposition zu erwarten ist, in das eigene Lager der "Habenden" zu ziehen? /

Zu dem in Präsident Carters Plänen enthaltenen INFCE-Programm ist bisher folgendes bekannt: Der anlässlich des Londoner Gipfels vom vergangenen Mai eingesetzte Vorbereitungsausschuss hat einen umfangreichen Katalog von Fragen im Zusammenhang mit dem nuklearen Brennstoffkreislauf aufgestellt, welcher z.B. folgende Probleme aufwirft: Uranreserven und deren Verfügbarkeit;

Thoriumvorkommen; Anreicherungskapazitäten und -bedarf; Vergleich der Proliferationsrisiken bei verschiedenen Anreicherungstechniken; Wiederaufbereitung und Wiedereinspeisung von Plutonium; Schnelle Brüter; Lagerung abgebrannten Kernmaterials; andere Brennstoffkreislaufsysteme; andere Reaktorkonzepte. Diese Fragen sollen durch international zusammengesetzte Arbeitsausschüsse studiert werden, zu denen ca. 30 Staaten gemäss ihren Interessen Zutritt haben sollen. Die einzelnen Arbeitsgruppen sollen über ihre Ergebnisse einer Konferenz aller Teilnehmerstaaten Bericht erstatten, welche zumindest einmal jährlich zusammentreten soll. Nach spätestens zwei Jahren sollten die fraglichen Berichte und Studien soweit als möglich zu einer gemeinsamen Auffassung gediehen sein. Abweichende Meinungen sollen allerdings in die Texte eingefügt werden dürfen. Internationale Fachorganisationen, wie z.B. die IAEA, können in allen Arbeitsorganen vertreten sein und Beiträge leisten.

Die INFCE-Idee hat bisher eine gute Aufnahme gefunden. Es ist von Nutzen, all diese Fragen einmal gründlich zu studieren. Ob allerdings neue, für alle Staaten akzeptable Nonproliferationsmassnahmen daraus hervorgehen werden, ist nicht vorauszusagen. Obwohl bei den INFCE-Bemühungen das erste Wort die Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker haben werden, wird das letzte Wort den Politikern vorbehalten bleiben. Auch unser Land hat ein Interesse daran, im Rahmen seiner Mittel an den INFCE-Arbeiten teilzunehmen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe, die nach Bedarf durch Fachleute ausserhalb der Verwaltung verstärkt werden soll, bemüht sich um die Erarbeitung der nötigen Grundlagen.

Abschliessend soll ebenfalls kurz die "Philosophie" der Carterschen Vorhaben durchleuchtet werden. Zum ersten Mal wird hier offen in gewissen Teilbereichen mit der bisherigen Tradition der Freiheit der "nichtexplosiven" friedlichen Nutzung der Kernenergie und der entsprechenden internationalen Zusammenar-

beit gebrochen. Ist es Ironie der Geschichte, dass das seitens der USA geschieht, die durch ihr "Atoms for Peace"-Programm dieser Nutzung zum Durchbruch verholfen haben? Ausserdem enthält das amerikanische Programm Ansätze zu schwerwiegenden Diskriminierungen im zivilen nuklearen Bereich. Gewisse Staaten, die bereits durch ihre militärischen Programme über die Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologie verfügen (die Kernwaffenmächte) und gewisse Nichtkernwaffenstaaten, die in diesen Technologien und in der Technologie der Schnellen Brüter weit fortgeschritten sind, sollen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben dürfen; die andern Staaten sollen das hingegen unterlassen. Im Gegensatz zu der vom Atomsperrvertrag begründeten militärischen Diskriminierung lassen sich für eine Diskriminierung im friedlichen nuklearen Bereich kaum überzeugende Argumente finden. Ausserdem steht ein solches Verhalten unter Mitgliedstaaten des Atomsperrvertrages im Widerspruch zu dessen Bestimmungen und "Philosophie". Die wichtige vertraglich festgelegte Entschädigung im zivilen nuklearen Sektor wird beträchtlich vermindert. Präsident Carter scheint sich dessen bewusst zu sein, enthält doch sein Programm sozusagen als Ersatz die Aussicht auf Garantien für Uranversorgung und Anreicherungsdienste.

Auf einen weiteren Aspekt der den Carter-Plänen zugrunde liegenden "Philosophie" hat der Direktor der IAEA hingewiesen. Unter dem Atomsperrvertrag herrscht die Maxime, dass auch den Nichtkernwaffenstaaten alle "nichtexplosiven" friedlichen nuklearen Tätigkeiten gestattet sein sollen, sofern sie sich unter Kontrolle der IAEA vollziehen. Der Beschluss, gewisse friedliche Nutzungen Nichtkernwaffenstaaten auch dann vorzuenthalten, wenn sich diese der IAEA-Kontrolle unterstellen, kommt einer Diskreditierung der IAEA-Kontrolle gleich.

Die Zukunft wird zeigen, ob die amerikanischen Bestrebungen nicht schlussendlich den Sperrvertrag und die IAEA-Kontrolle,

die nach wie vor die Basis der internationalen Nonproliferationsbemühungen darstellen, in entscheidendem Masse abwerten und dem Kampf gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen einen Bärendienst erweisen.

5. Die schweizerisch-kanadischen Verhandlungen zur Ergänzung des nuklearen Kooperationsabkommens

In der zweiten Hälfte des Jahres 1975 hat Kanada begonnen, seine neue "nukleare" Exportpolitik in die Tat umzusetzen. Es hat von allen Staaten, denen es entweder Uran, Ausrüstungsgegenstände oder nukleare Informationen liefert, verlangt, dass sie mit ihm ein Kooperationsabkommen abschliessen, sofern noch kein solches besteht, oder dass die bestehenden Kooperationsabkommen angepasst werden.

Auch der Schweiz, welche bereits 1958 mit Kanada ein nukleares Kooperationsabkommen unterzeichnet hatte, wurde in den letzten Tagen des Jahres 1975 das kanadische Begehren um Revision des Vertrages unterbreitet, verbunden mit der Androhung eines Lieferembargos ab 1976, wenn bis dahin die kanadischen Wünsche nicht erfüllt seien.

Zwei schweizerische Kernkraftwerksgesellschaften (Gösgen-Däniken und Leibstadt) hatten bereits in den Jahren 1973-1975 mit kanadischen Firmen Uran-Lieferverträge abgeschlossen, und die Exporte des Urans nach Amerika zur Anreicherung sollten in den ersten Monaten des Jahres 1976 beginnen. Das derart kurzfristig vorgetragene kanadische Ansinnen kam daher einer nicht gerade freundlichen Nötigung gleich (um nicht mehr zu sagen). In sofort aufgenommenen Verhandlungen gelang es, das angedrohte Embargo zuerst um sechs Monate und dann bis Ende 1976 hinauszuschieben.

Hätte Kanada von uns nur Änderungen des Kooperationsabkommens verlangt, die den Richtlinien des Londoner Klubs entsprechen, wären die Verhandlungen zweifellos schon lange erfolgreich beendet worden. Wie bereits erwähnt, gibt sich jedoch Kanada mit dem vom Londoner Klub festgelegten Niveau nicht zufrieden, sondern auferlegt den von ihm belieferten Staaten weitergehende Verpflichtungen. Es sind gerade diese kanadischen Forderungen, und auch die kanadische Angewohnheit, bei jeder neuen Verhandlungsrunde wieder mit neuen Vorschlägen zu kommen, welche teilweise bereits geregelte Fragen erneut aufrollten, die bisher einen Abschluss der Verhandlungen verunmöglichten.

Die hauptsächlichlichen Differenzen können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Während der Londoner Klub die Bedingungen hinsichtlich des Transfers nuklearer Informationen auf die "sensitiven" Technologien beschränkt (Anreicherung, Wiederaufbereitung, Schwerwasserproduktion), will Kanada dieselben Bedingungen auch beim Transfer "nicht-sensitiver" Informationen stellen (z.B. Reaktortechnologie). Die praktische Durchführung der Informationstransfer-Kontrolle gemäss Londoner Richtlinien dürfte schon Probleme aufwerfen; die Durchführung der noch weiter gehenden kanadischen Forderungen wird von den zuständigen schweizerischen Industriekreisen als unmöglich erachtet.
- Der Londoner Klub sieht vor, dass seine Mitglieder einen allfälligen Export von Anreicherungstechnologie, -anlagen oder -ausrüstungen mit der Bedingung verbinden, die fragliche Anlage dürfe nur für eine Anreicherung bis maximal 20% eingerichtet werden. Kanada verbindet die Anreicherungsbedingungen auch mit dem Export von nuklearem Material; es möchte sich generell, ohne Rücksicht auf den Anreicherungsgrad, ein Mitbestimmungsrecht für die Anreicherung kanadischen Materials einräumen lassen.

- In einem als Anhang zum Zusatzabkommen gedachten "administrative agreement" sieht Kanada vor, die Kontrolle nach Herkunft des Materials durchzuführen, oder, anders gesagt, das Material auf seinem gesamten Weg zu identifizieren. Kanadisches Material müsste durch den gesamten Brennstoffzyklus hindurch immer mit den kanadischen Auflagen behaftet bleiben. Das würde wiederum zu praktischen Schwierigkeiten führen, z.B. bei der Anreicherung, wo Natururan aus aller Herren Länder vermischt oder ausgetauscht wird. Ausserdem könnten schliesslich auf einer Nuklearanlage verschiedene sich überlappende, von einander abweichende oder sogar sich widersprechende Auflagen liegen, z.B. kanadische Bedingungen wegen des Natururans, amerikanische Bedingungen wegen der Anreicherung, deutsche Bedingungen infolge der Brennelemente-Fabrikation und holländische Bedingungen wegen der Lieferung von Reaktorbestandteilen. Dieses grundsätzliche Problem bedarf möglichst bald einer generellen, internationalen Ueberprüfung.
- Schliesslich bestehen noch einige Differenzen hinsichtlich der Kündigungsklausel und der Weiterdauer der IAEO-Kontrollen auch nach Wegfallen des entsprechenden Kontrollabkommens. Eine beiderseitig annehmbare Lösung hat sich jedoch angebahnt.

Für unseren Widerstand gegen diese kanadischen Forderungen sind somit materielle Gründe ausschlaggebend. Ein weiteres Ziel unsererseits ist aber auch eine Generalisierung und Internationalisierung der beim nuklearen Export zu stellenden Bedingungen. Wir wollen vermeiden, von jedem unserer Lieferanten besondere Verpflichtungen auferlegt zu bekommen. Die Kanadier haben dafür Verständnis gezeigt. Anstatt sich aber der bereits bestehenden generalisierten und internationalisierten Lösung des Londoner Klubs anzupassen, bemühen sie sich, wie bereits dargelegt, die Klub-Richtlinien nach ihren Vorstellung zu modifizieren.

Hätten wir in den bilateralen Verhandlungen den kanadischen Wünschen nachgegeben, so hätten wir auch im Londoner Klub gegen die entsprechenden kanadischen Vorschläge keine Opposition mehr machen können. Umgekehrt erhoffen wir uns eine Verstärkung unserer Position in den bilateralen Verhandlungen, wenn Kanada im Londoner Klub auf einen breiteren Widerstand stösst. Es ergibt sich somit aus dieser Interdependenz ein weiteres Element für die zeitliche Verzögerung der bilateralen Verhandlungen. Die Aussicht, diese in einer für uns annehmbaren Weise zu beenden, bevor die Ueberprüfung der Richtlinien des Londoner Klubs abgeschlossen ist, dürfte nicht gross sein.

Seit Beginn dieses Jahres hat Kanada seine Embargo-Drohung wahr gemacht. Lieferungen von für das Kraftwerk Leibstadt bestimmtem Uran zur Anreicherung nach Amerika, die im Juni hätten erfolgen sollen, sind unterbunden worden. Glücklicherweise hat die Schweizer Firma kurzfristig Ersatz gefunden.

Wir haben vor einiger Zeit Kanada vorgeschlagen, das im Informationstransfer liegende Hauptproblem aus dem Zusatzabkommen auszuklammern - unser Austausch beschränkt sich gegenwärtig auf Uran - und es auf einer "von Fall zu Fall-Basis" zu regeln. Kanada hat das aus Prinzipiengründen abgelehnt.

Unsere bisher letzte Aktion ist ein im Juni überreichtes Schreiben von Herrn Bundesrat Graber an Premierminister Trudeau. Darin werden die allgemeinen Probleme der kanadischen nuklearen Exportpolitik, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Atomsperrvertrages zur Förderung der nuklearen Zusammenarbeit, dargelegt, die Auswirkungen auf die Schweiz kurz geschildert, und schliesslich wird an den kanadischen Premier appelliert, sein Möglichstes zugunsten der für unser Land bestimmten Uranexporte zu tun. Wir haben noch keine Antwort auf das Schreiben erhalten, haben aber über unsere Botschaft in Ottawa erfahren, dass man sich zuständigensorts intensiv damit befasst. Vor Eintreffen der Antwort und voraussichtlich auch vor der nächsten

Sitzung des Londoner Klubs werden unsererseits keine neuen Schritte mehr unternommen.

In derselben Lage wie wir befinden sich auch Japan und die EURATOM. Auch ihre Verhandlungen mit Kanada sind bis heute aus weitgehend denselben Gründen erfolglos geblieben. Wir haben in den vergangenen Monaten mit diesen beiden "Leidensgefährten" recht engen Kontakt gehabt, und es ist versucht worden, das Vorgehen gegenüber Kanada so weit als möglich zu koordinieren. Ein dreifacher Widerstand ist schwerer zu überwinden als ein einzelner. Es wäre zu hoffen, dass alle drei möglichst lange ihre Position halten können, weil das Nachgeben des einen auch die Front der andern schwächt. Letztlich wird natürlich entscheidend sein, wie lange die drei Staaten das kanadische Uran-Embargo verkraften können.

Nach den kürzlich zwischen dem deutschen Bundeskanzler und Premierminister Trudeau stattgefundenen Kontakten scheinen sich gewisse Möglichkeiten für eine vorübergehende Lösung anzubahnen. Trudeau scheint zu erwägen, während den zweijährigen INFCE-Arbeiten grünes Licht für die Uran-Exporte zu geben. Sollte das gegenüber der Bundesrepublik oder der EURATOM der Fall sein, würden wir für uns gleiches Recht beanspruchen. Vorläufig ist jedoch noch nichts entschieden.

6. Schlussbemerkungen

Im Nuklear- und Nonproliferationsbereich ist vieles im Fluss. Man versucht mit immer neuen Massnahmen die durch die Entwicklung und Verbreitung "sensitiver" Technologien neu entstehenden Proliferationsrisiken in den Griff zu bekommen. Der Rhythmus wird dabei stets schneller. Widmete man der Ausarbeitung des Atomsperrvertrages noch rund ein Jahrzehnt und der sorgfältigen Erstellung der sogenannten "Zangger-Liste", jenes Katalogs von nuklearen

Gütern, bei deren Export die vom Sperrvertrag vorgesehenen Verwendungs- und Kontrollbedingungen zu stellen sind, rund vier Jahre, so scheint der Londoner Klub seine Richtlinien während ein paar Sitzungen ausgehandelt zu haben. Einige Staaten neigen sogar zu noch schnelleren Änderungen ihrer nuklearen Exportpolitik. Verständlicherweise sind die Resultate solch beschleunigter Verfahren häufig nicht mehr genügend ausgewogen und ausgereift. Es schleichen sich Improvisationen und Unklarheiten ein. Kaum jemand wird sich gegenwärtig noch vollständig wohl in seiner "Nuklear- und Nonproliferationshaut" fühlen können.

Für unser Land ist es insbesondere bedauerlich, dass die Schwierigkeiten im nuklearen Sektor ungefähr in jenem Zeitraum zugenommen haben, in welchem wir den Atomsperrvertrag ratifiziert haben. Das ist allerdings nicht der Fehler des Vertrags - ohne ihn hätten wir voraussichtlich noch mehr Probleme -, sondern die zeitlich unglückliche Auswirkung jener neuen Nonproliferationsbemühungen, die häufig etwas zu wenig auf ihr eigenes Fundament, den Sperrvertrag, Rücksicht nehmen.

Herbert von Arx